

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 73

Helmstedt, den 17.11.2021

74. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

181.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2013 der Samtgemeinde Heeseberg	494
182.	Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Ortsdurchfahrt der Landesstraße 652 in Schöningen hier: Berichtigung der Veröffentlichung Nr. 171 / Amtsblatt 70	495
183.	Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung von Schutzgebietsschildern im Landkreis Helmstedt	496
184.	Öffentliche Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt hier: Bebauungsplan 391 „Am Schwarzen Berg“ (1. Änderung)	497
185.	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Conringviertel“ gem. § 142 Baugesetzbuch (BauGB)	499
186.	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Nordwestliche Altstadt“ gem. § 142 Baugesetzbuch (BauGB)	501
187.	Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderung zur Satzung der Gemeinde Warberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstausschlag und die Erstattung von Fahrtkosten	503

**181. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den
Jahresabschluss 2013 der Samtgemeinde Heeseberg**

I.

Der Rat der Samtgemeinde Heeseberg hat in seiner Sitzung am 28.10.2021 die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2013 wird gem. § 129 Absatz 1 NKomVG beschlossen.
2. Das Jahresergebnis (Fehlbetrag in Höhe von 505.769,06 Euro) wird auf die neue Rechnung vorgetragen.
3. Gemäß § 129 Absatz 1 NKomVG erteilt der Samtgemeinderat dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2013 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss 2013, der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 18.11.2021 bis 19.11.2021 und vom 22.11.2021 bis 26.11.2021 in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, Zimmer 7 zu den folgenden Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Es wird um eine telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter der Telefonnummer 05354/990120 gebeten.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jerxheim, den 11.11.2021

Der Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Ralphs
(Ralphs)

ABl.-Nr. 73 vom 17.11.2021

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Geschäftsbereich: Ordnung und Verkehr

**182. Festsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt der
Landesstraße 652 in Schöningen**

Gem. § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Grenze der Ortsdurchfahrt in Schöningen für die L 651 von Abschnitt 40, Station 7728 zu Abschnitt 40, Station 7571 versetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) eingereicht werden.

Helmstedt, den 11 .10.2021
Der Landrat
In Vertretung

gez. Herzog

(Herzog)
Erster Kreisrat

ABl.-Nr. 73 vom 17.11.2021

**183. Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung von
 Schutzgebietsschildern im Landkreis Helmstedt**

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Helmstedt ist gemäß § 22 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 14 Abs. 10 Satz 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) verpflichtet, geschützte Teile von Natur und Landschaft zu registrieren und zu kennzeichnen.

Der Landkreis Helmstedt gibt daher gem. § 65 BNatSchG i. V. m. § 39 NAGBNatSchG bekannt, dass im Bereich der Samtgemeinde Heeseberg in den Gemeinden Beierstedt, Gevensleben, Jerxheim und Sölingen die Schilder für folgende Schutzgebiete aufgestellt werden:

- NSG Heeseberg
- NSG Hahntal und Höckels
- NSG Salzwiese Seckertrift
- LSG Hügellandschaft Heeseberg
- LSG Großes Bruch

Die Aufstellung der Schilder wird im Zeitraum von November 2021 bis März 2022 durch Beschäftigte der Kreisstraßenmeisterei vorgenommen. Diese sind im Auftrag der UNB tätig und dazu befugt, zur Kennzeichnung der Schutzgebiete fremde Grundstücke zu betreten.

ABl.-Nr. 73 vom 17.11.2021

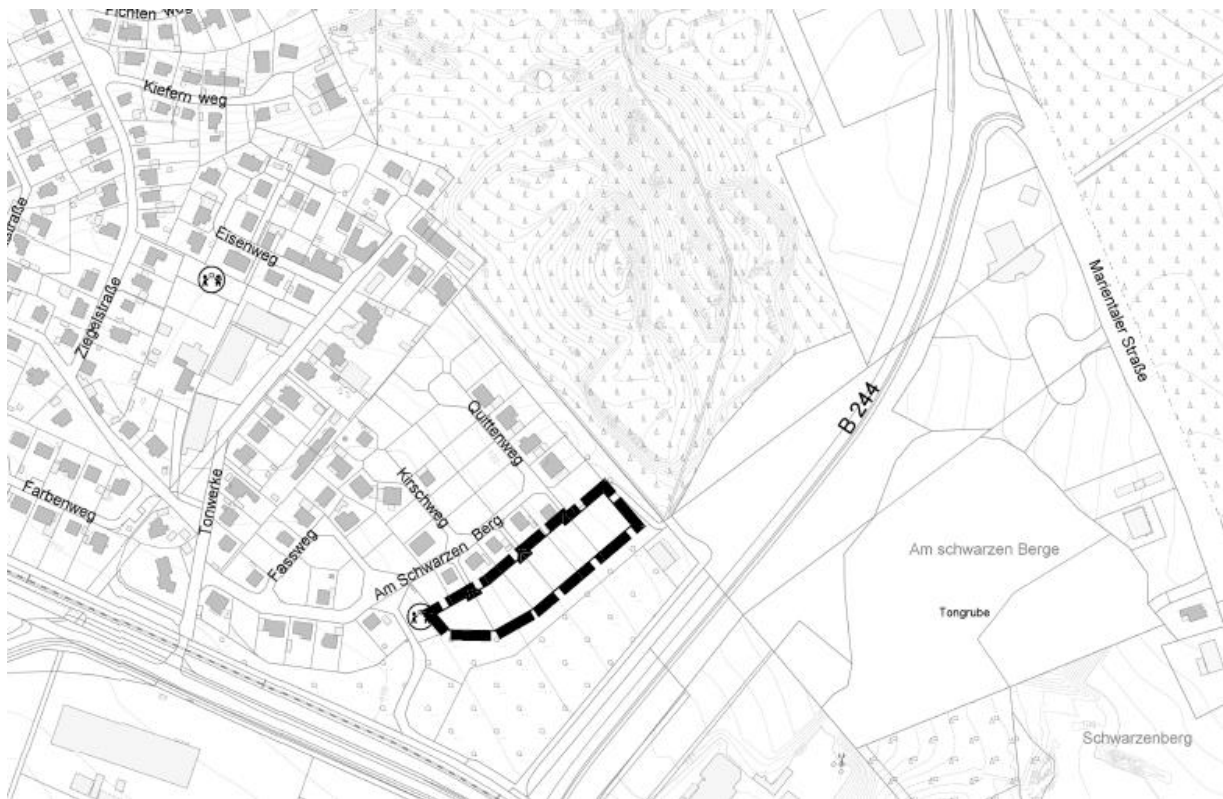
Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister

**184. Öffentliche Bekanntmachung
der**

**Bauleitplanung Helmstedt;
Bebauungsplan 391 „Am Schwarzen Berg“ (1. Änderung)**

Der Rat der Stadt Helmstedt hat den o. a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 15.07.2021 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 391 „Am Schwarzen Berg“ (1. Änderung) wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell verbindlichen Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Quelle © 2020  LGLN

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer M211 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB - über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes - unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

In Vertretung

Henning Konrad O t t o

ABl.-Nr. 73 vom 17.11.2021

185.

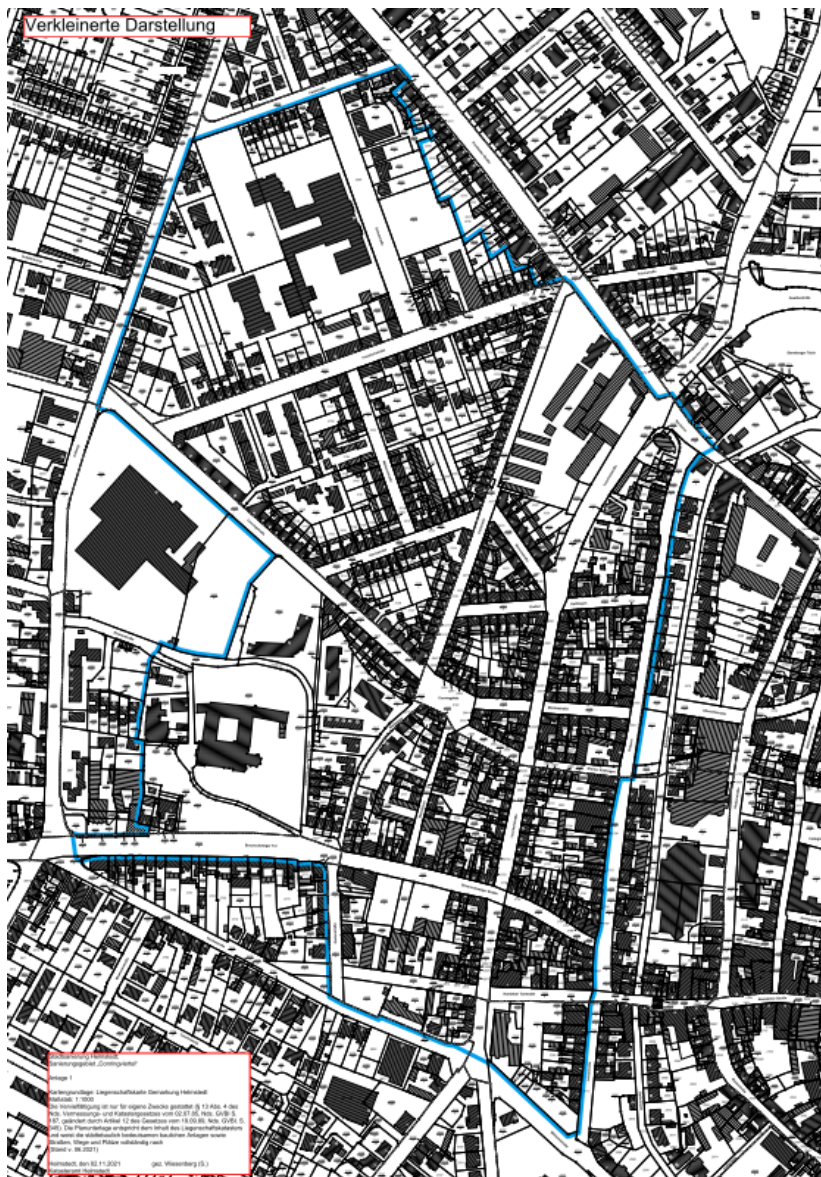
Öffentliche Bekanntmachung der

Satzung

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Conringviertel“ gem. § 142 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt am 15.07.2021 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Conringviertel“ gem. § 142 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Die Satzung einschließlich der Anlage 1 (Karte) kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer M211 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften der §§ 152 -156a des Baugesetzbuches die sich mit der Behandlung der sanierungsbedingten Werterhöhungen beschäftigen, wird hingewiesen.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

In Vertretung

gez. Henning Konrad Otto

ABl.-Nr. 73 vom 17.11.2021

186.

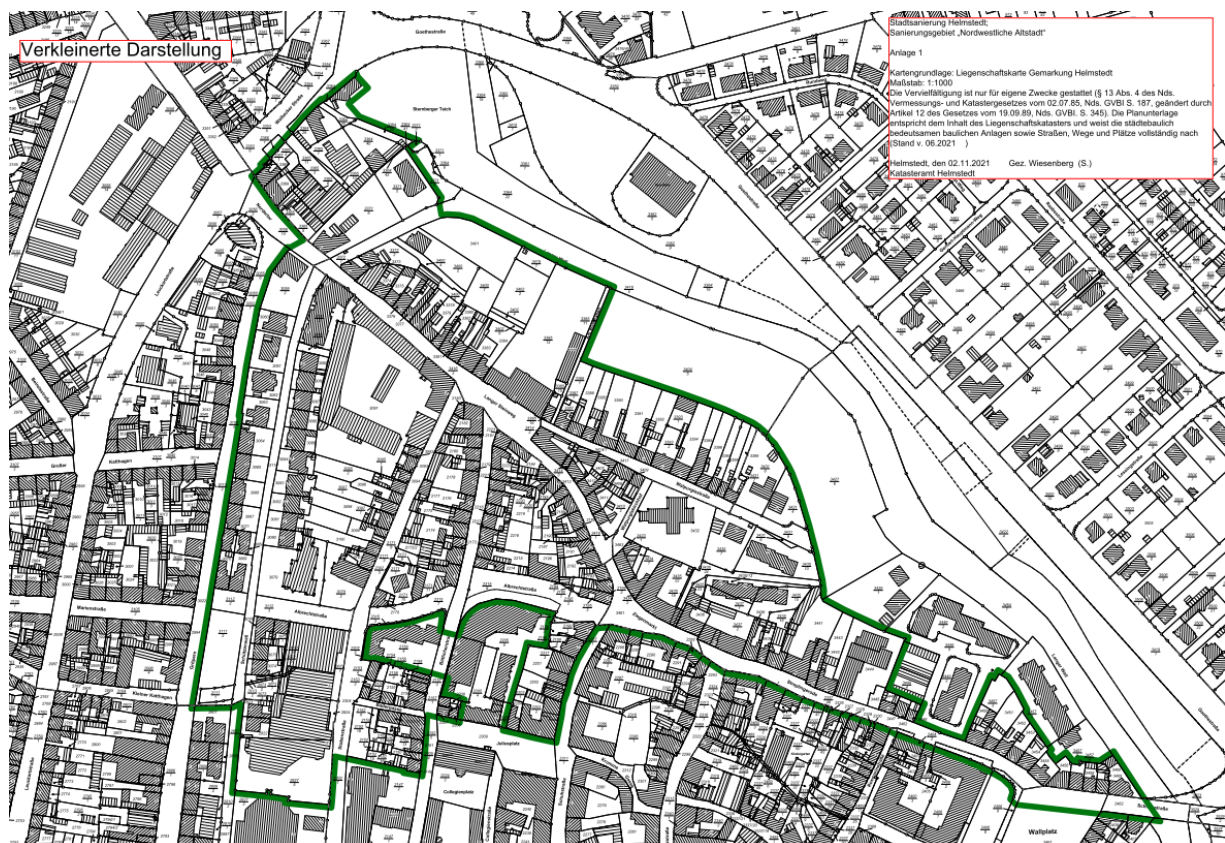
Öffentliche Bekanntmachung der

Satzung

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Nordwestliche Altstadt“ gem. § 142 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt am 15.07.2021 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Nordwestliche Altstadt“ gem. § 142 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Die Satzung einschließlich der Anlage 1 (Karte) kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer M211 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften der §§ 152 -156a des Baugesetzbuches die sich mit der Behandlung der sanierungsbedingten Werterhöhungen beschäftigen, wird hingewiesen.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

In Vertretung

gez. Henning Konrad Otto

ABl.-Nr. 73 vom 17.11.2021

187.

Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderung zur Satzung

**der Gemeinde Warberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen,
Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlag und die Erstattung von
Fahrtkosten.**

Aufgrund der §§ 10, 44 i.V.m. 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 71 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 40/2021, S. 700 ff) hat der Rat der Gemeinde Warberg in der Sitzung am 04.11.2021 die 2. Änderung zur Satzung der Gemeinde Warberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlag und die Erstattung von Fahrtkosten vom 24.11.2016 beschlossen:

§ 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

Die Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 20,00 € für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen, sowie für Sitzungen von Gremien und Organisationen, in die sie der Rat entsendet hat.

Pro Ratssitzung kann eine Fraktionssitzung abgerechnet werden, dazu 2 außerordentliche Fraktionssitzungen pro Jahr.

Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt für Ratsmitglieder, die als Zuhörer an Sitzungen teilnehmen.

§ 2

Der § 2 erhält folgende Fassung:

Der/die Bürgermeister/in erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,00 €.

Der/die 1. stellvertr. Bürgermeister/in erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80,00 €.

Der/die 2. stellvertr. Bürgermeister/in erhält neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

§ 3

Der § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

Diese Änderung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Warberg, den 04.11.2021

gez. Blohm

(L.S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 73 vom 17.11.2021

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck